



## Wie erhalten meine Patienten mit Herzinsuffizienz hedy Telemonitoring?

**1** Indikationsvoraussetzungen feststellen

**2** Patienten aufklären

**3** An ein hedy-TMZ überweisen

Ihre Patienten können unter den TMZ mit KV-Genehmigung zu Lasten der GKV frei wählen. Wenn sie bereits durch mecor betreut wurden, ist eine nahtlose Fortführung der laufenden telemedizinischen Versorgung mit einem Team, das Ihrem Patienten bereits vertraut ist, durch ein hedy-TMZ möglich.

**Versicherte aller Krankenkassen, die die Indikationsvoraussetzungen erfüllen, können an hedy Telemonitoring teilnehmen.**



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die hedy Hotline:

**0800 - 456 000 7\***

\* kostenfrei aus dem deutschen Festnetz

Ihr Praxisstempel



**JETZT NEU:  
Hausärzte können  
Telemonitoring  
bei Herzinsuffizienz  
veranlassen**

# Telemonitoring senkt die Mortalität

Fünf Prozent der deutschen Bevölkerung leiden an chronischer Herzinsuffizienz<sup>1</sup>. Telemonitoring senkt die Gesamtmortalität und Hospitalisierungen deutlich.

Schon bisher haben einzelne Krankenkassen das Telemonitoring im Rahmen von Selektivverträgen finanziert. Aufgrund der hervorragenden klinischen Ergebnisse gehört das Telemonitoring bei Herzinsuffizienz seit 1.1.2022 zum ambulanten Leistungsangebot aller Krankenkassen<sup>2</sup>. Wenn Ihre Patienten die Indikationsvoraussetzungen erfüllen, können sie am Telemonitoring teilnehmen.

Telemonitoring bei Herzinsuffizienz füllt die Aufmerksamkeitslücke zwischen den Arztbesuchen und erfolgt in Zusammenarbeit zwischen primär behandelndem Arzt (PBA) und einem ärztlichen telemedizinischen Zentrum (TMZ) erfolgt. Als primär behandelnder Arzt stellen Sie die Indikation für das Telemonitoring und erhalten Informationen vom TMZ über eine etwaige Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Das hedy-Team der HCSG verfügt über 16 Jahre Erfahrung im Telemonitoring. In dieser Zeit haben wir über 70.000 Patienten mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz betreut.

Speziell für die neuen, kardiologisch geführten TMZ wurde hedy Telemonitoring (<https://hedy.de>) entwickelt. Führende kardiologische Zentren in ganz Deutschland nutzen bereits hedy Telemonitoring.

<sup>1</sup> Nationale VersorgungsLeitlinie Chronische Herzinsuffizienz, 3. Auflage, Version 3; <https://www.leitlinien.de/themen/herzinsuffizienz/3-auflage>

<sup>2</sup> [https://www.kbv.de/html/1150\\_57669.php](https://www.kbv.de/html/1150_57669.php)

## Indikationsvoraussetzungen für Telemonitoring bei Herzinsuffizienz (TmHi)



Herzinsuffizienz nach NYHA II oder III



Die LV-Ejektionsfraktion ist derzeit oder war früher unter 40 %.



Der Patient ist im zurückliegenden Jahr wegen einer kardialen Dekompensation stationär behandelt worden



**oder**  
ist Träger eines implantierten kardialen Aggregates (ICD, CRT-P oder CRT-D)



Die Herzinsuffizienz wird leitliniengerecht behandelt.



Es sind keine Faktoren erkennbar, die die Gewährleistung einer Übertragung der Monitoringdaten verhindern oder gefährden, oder die das Selbstmanagement des Patienten behindern würden.

## TmHi mit hedy funktioniert ganz einfach

Sie stellen die Indikation, überweisen an das TMZ zum Telemonitoring zusammen mit den notwendigen Dokumenten. Für hedy-TMZs können Sie dazu den hedy-Aufklärungs- und Aufnahmebogen nutzen. Sie behalten selbstverständlich die Therapie-Hoheit, das TMZ informiert Sie bei Auffälligkeiten im Telemonitoring mit möglicher therapeutischer Relevanz. Sie brauchen sich weder um die Technik kümmern, noch Hardware kaufen und keine Software installieren.

## hedy TmHi wird extrabudgetär vergütet

Für den primär behandelnden Arzt (PBA) sind folgende Vergütungspositionen relevant:



**EBM GOP 03325 (bzw. 04325 oder 13578):**  
Indikationsstellung, 65 Punkte je angefangene 5 Minuten, bis zu 3 x pro Krankheitsfall; also bis zu 21,97 EUR pro Jahr.<sup>3</sup>



**EBM GOP 03326 (bzw. 04326 oder 13579):**  
Zusatzpauschale bei Kommunikation mit dem TMZ, 128 Punkte je Behandlungsfall; also bis zu 57,68 EUR pro Jahr.<sup>3</sup>

Diese Vergütung erhalten Sie außerhalb der budgetierten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit festen Preisen („extrabudgetär“).

<sup>3</sup> Bei bundeseinheitlichem Orientierungspunktwert von 11,4915 Cent